



Reglement „Videoüberwachung“

Technische Überwachung mittels Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten

Gestützt auf § 15 Abs. 2 Bst. A des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) beschliesst die Gemeindeversammlung:

Verantwortlichkeit und Zweck	§ 1	<p>¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, Gebäuden, Videoanlagen einrichten.</p> <p>² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist zur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Sie erfolgt bei Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei Kanton Solothurn</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen.</p>
Hinweistafeln	§ 2	Die Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.
Verhältnismässigkeit	§ 3	Die Verarbeitung oder Nutzung von nach § 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
Informationspflicht an Betroffene	§ 4	Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies erlaubt.
Vernichtung	§ 5	Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben. Die Daten können so lange gespeichert werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.
Ergänzendes Recht		Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.
Inkrafttreten	§ 7	Dieses Reglement tritt umgehend nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch
- den Gemeinderat am 2. August 2005
- die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2005

Der Gemeindepräsident:
Christian Kühni

Die Gemeindegeschreiberin:
Petra Kölliker